

### **Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Stendal vom 17.12.2001**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 3. April 2001 (GVBL. LSA S. 136) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL. LSA, S.105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA, S.405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBL. LSA, S.526) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Für die Benutzung des Wochenmärkte der Stadt Stendal werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührentatbestand / Gebührensatz**

1. Das Aufstellen einer Verkaufseinrichtung auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Gebührenmaßstab ist die Frontmeterlänge der Verkaufseinrichtung bzw. des Verkaufsstandes pro Markttag.
2. Die Gebühr beträgt
  1. bei Dauererlaubnissen 2,50 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je lfd. Meter und Tag (Dauergebühr),
  2. bei Tageserlaubnissen 3,50 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je laufenden Meter und Tag (Tagesgebühr).
3. Bei der Berechnung der Gebühr ist die Frontmeterlänge, von der aus der Verkauf betrieben wird, maßgeblich. Restlängen von weniger als einem lfd. Meter werden als volle Meter berechnet.
4. Wird die zugewiesene Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr. Gleiches gilt, wenn die Fläche nicht während der gesamten Marktzeit beansprucht wird. Für das Fernbleiben aus Urlaubsgründen wird für einen Zeitraum von 4 Wochen/Jahr die Gebühr erlassen, wenn der Urlaub mindestens einen Monat vor Beginn der Abwesenheit schriftlich angezeigt wurde.
5. In der Gebühr sind keine Stromkosten enthalten. Diese werden separat nach Verbrauch abgerechnet.

#### **§ 3**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist, wer auf dem Markt einen Stand oder eine Fläche benutzt oder durch Beauftragte benutzen läßt.

#### **§ 4**

##### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung eines Standplatzes. Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn keine wirksame Erlaubnis erteilt wurde.
2. Die Gebühr für die Benutzung eines Tagesstandplatzes wird unmittelbar nach Eröffnung des Marktes fällig und gegen Aushändigung einer Quittung in bar kassiert. Die Gebühr für die Benutzung eines Dauerstandplatzes wird jeweils nach Eröffnung des Marktes für einen Monat im Voraus fällig und durch Bescheid für einen Monat im Voraus erhoben. Die Dauergebühr kann durch Überweisung oder in bar entrichtet werden.
3. Sofern die Gebühren nicht gezahlt werden, kann der zugewiesene Platz durch die Marktaufsicht sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten von Beauftragten der Stadt Stendal vorgenommen.
4. Stromgebühren werden bei Dauerstandplätzen nach Verbrauch vierteljährlich abgerechnet. Bei Tagesstandplätzen erfolgt die Kassierung der Stromgebühren am jeweiligen Markttag in bar gegen Aushändigung einer Quittung.

#### **§ 5**

##### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr vom 13.11.1995 sowie die Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung bei der Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 09.09.1996 außer Kraft.

Stendal, den 18.12.2001

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

